

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

69. Stück, 21.08.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 21. August 1924.) 69. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. August 1924 über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.  
 Nr. 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1924, betreffend Änderung der Flußlots-Gebühren-Ordnung.  
 Nr. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1924, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

### Nr. 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Oldenburg, den 15. August 1924.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 561) wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

## § 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

## § 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 9 Abs. 6 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der oldenburgischen Gerichtskostengesetze vom 30. Dezember 1899 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und vom 13. März 1903 für den Landesteil Lübeck entsprechend zur Anwendung.

## § 4.

Soweit nicht in dieser Bekanntmachung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenanspruch nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß eine weitere Beschwerde nicht zulässig ist und daß über die Beschwerde das nach § 9 Abs. 4 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) zuständige Beschwerdegericht ausschließlich zu entscheiden hat. Der § 114 des Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und der § 111

des Gerichtskostengesetzes vom 13. März 1903 für den Landesteil Lübeck sind entsprechend anwendbar.

#### § 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die im § 20 des Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und im § 19 des Gerichtskostengesetzes vom 13. März 1903 für den Landesteil Lübeck in der jeweils gültigen Fassung (vergl. die Verordnungen vom 3. Januar 1924) bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Goldmark.

#### § 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 9 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) werden von dem Antragsteller zwei Zehntele der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1) angerechnet.

#### § 7.

(1) Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs werden fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden weitere fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von drei Zehntelen der vollen Gebühr erhoben werden.

## § 8.

(1) Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht (§ 9 Abs. 4 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 74) werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

## § 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweiten Verhandlung an die Aufwertungsstelle zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 561) mehrere gegen denselben Schuldner anhängige Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwert zu berechnen.

## § 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Reichsgerichtskostengesetzes. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

## § 11.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. August 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Mehrenz.

## Nr. 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 16. August 1924.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit Wirkung vom 12. August 1924 verordnet:

Der § 11 der in der Überschrift bezeichneten Bekanntmachung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. Bd. XLIII, S. 180) erhält folgende Fassung:

## § 11.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Registertons mit 0,60

über 3000 " " " 0,50

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmarkbetrag in Rentenmark oder in der Währung der Vereinigten

Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 6.

Oldenburg, den 16. August 1924.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

---

### Nr. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 16. August 1924.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit Wirkung vom 12. August 1924 verordnet:

Die §§ 3 und 15 der in der Überschrift bezeichneten Bekanntmachung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. Bd. XLIII, S. 187) erhalten folgende Fassung:

#### § 3.

Das Lotsgeld von der Wesermündung nach der Elbe beträgt ohne Rücksicht auf den Tiefgang des Schiffes, eingeschlossen Reisegeld des Lotsen:

|                 |        |                     |           |            |
|-----------------|--------|---------------------|-----------|------------|
| für Schiffe von | 1—2000 | Brutto-Registertons | 35        | Goldmark,  |
| "               | "      | "                   | 2001—3000 | " " 60 " " |
| "               | "      | über                | 3000      | " " 70 " " |

Falls ein Lotse für ein Schiff von oder nach einem anderen Orte verlangt wird, so ist über Lotsgeld und Reisegeld des Lotsen eine besondere Vereinbarung zu treffen.

## § 15.

Der Gesamtbetrag der in dem § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

|      |           |                     |     |       |
|------|-----------|---------------------|-----|-------|
| von  | 1—1000    | Brutto-Registertons | mit | 0,77, |
| "    | 1001—2000 | "                   | "   | 0,63, |
| "    | 2001—3000 | "                   | "   | 0,57, |
| über | 3000      | "                   | "   | 0,53  |

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmarkbetrag in Rentenmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 16. August 1924.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

170  
180  
190  
200

